

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. September 1902.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufrechterhaltung des reichsgerichtlichen Grundbuchsrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Prüfung der Thierärzte betreffend; die Verbeaushebungs-Verordnung betreffend.

Verichtigung.

Verordnung.

(Vom 27. August 1902.)

Die Abänderung der Gemeindegebührenordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium erhält der § 12 der Gemeindegebührenordnung vom 31. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1897 Nr. 1) mit Wirkung vom 1. September d. J. an nachstehende Fassung:

„Für Dienstverrichtungen im Feuerversicherungswesen haben anzusprechen:

1. bei Fahrnißversicherungen:

- | | | |
|--|------|---|
| a. der Gemeinderath im Ganzen für Prüfung eines Fahrnißversicherungsvertrags bei einem Versicherungswerthe bis zu 2000 M | 0,50 | „ |
| bei einem solchen über 2000 M bis zu 5000 M | 1,— | „ |
| bei einem höheren Versicherungswerthe für je weitere 500 M | 0,10 | „ |
- mehr, jedoch im Höchstbetrage insgesammt 10 Mark.

Zu den Fällen, in welchen die Prüfung durch eine Aenderungsanzeige veranlaßt ist (§ 7 der Vollzugsverordnung zum Fahrnißversicherungsgesetz), ermäßigen sich diese Gebühren auf die Hälfte.

- | | | |
|---|----|---|
| b. Der Rathschreiber für den Eintrag in das Fahrnißversicherungsbuch bei Abschlußanzeigen je | 40 | „ |
| bei Aenderungsanzeigen je | 20 | „ |
| ferner für Auflegung des genannten Buches zur Einsicht, und zwar für jeden Eintrag, der eingesehen wird | 20 | „ |

2. bei Gebäudeversicherungen:

- | | | |
|--|----|---|
| a. der Bürgermeister für die Unterzeichnung (Beglaubigung) eines Auszuges aus dem Feuerversicherungsbuch | 20 | „ |
|--|----|---|